

& Stiftung Sponsoring

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



Zwischen Ego und Alter Ego:
Gemeinsinn und Eigeninteresse

Rote Seiten: Der Stifterwille und seine Erhaltung

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

„Null Zinsen = keine Erträge“

Was können Stiftungen tun?

von Dietmar Weidlich und Yun Huh (Münster)

Am 21. August 2019 legte die Bundesbank erstmals in ihrer Geschichte eine 30-jährige Bundesanleihe mit einem Negativzins auf und die Umlaufrendite aller öffentlichen Anleihen lag bei minus 0,66 %. An diesen Auswirkungen der seit Jahren andauernden Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank leiden auch viele vermögensverwaltende Stiftungen, die für ihr angelegtes Kapitalvermögen bereits zum Teil Strafzinsen zahlen müssen. Viele gemeinnützige Förderstiftungen wurden in einer Zeit errichtet, als es noch durchschnittlich 5–6 % Zinsen für festverzinsliche Wertpapiere mit jährlichen Ausschüttungen gab.

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21. März 2013 wollte der Gesetzgeber das ehrenamtliche Engagement sowie das Stiftungswesen fördern und ermöglichte es Privatpersonen, einen Betrag von bis zu einer Million Euro steuermindernd (ggf. verteilt über einen Zeitraum von zehn Jahren) geltend zu machen, wenn mit dieser Summe als Dotationskapital eine neue Stiftung errichtet oder in eine bestehende Stiftung zugestiftet wurde. Das führte dazu, dass eine erhebliche Anzahl von Stiftungen (lediglich) mit einem Dotationskapital von einer Million oder deutlich weniger ausgestattet wurde. Erwirtschafteten diese Stiftungen anfangs wenigstens noch kleine Erträge aus ihren Kapitalanlagen, ist dies heute kaum noch der Fall, so dass sie letztendlich ihre Zwecke nicht mehr oder kaum noch erfüllen können. Dementsprechend fragen sich viele Stiftungen bzw. die ursprünglichen Stifter, ob man mit dem eingesetzten Dotationskapital die gemeinnützigen Zwecke oder einzelne Projekte nicht anderweitig viel besser verfolgen könnte. Daher überlegen viele Stifter bzw. die Stiftungsorgane, ob sie die Stiftung nicht besser auflösen sollten oder welche Alternativen es bei der gegenwärtigen Situation am Kapitalmarkt gibt.

(Selbst-)Auflösung der Stiftung

Es stellt sich zunächst die Frage, ob eine Stiftung bzw. ein Stiftungsorgan überhaupt die Auflösung der Stiftung selbst beschließen kann. § 87 Abs. 1 BGB lässt nur die Aufhebung, also die Beendigung einer Stiftung durch die Stiftungsbehörde, zu.

Dagegen sehen die meisten Landesstiftungsgesetze die Möglichkeit der Selbstauflösung ausdrücklich vor. So setzt die Selbstauflösung z. B. in Baden-Württemberg nach § 14 Abs. 2 StiftG BW lediglich eine entsprechende Satzungsregelung voraus. Ob diese Vorschrift überhaupt verfassungsgemäß ist oder gegen höherrangiges Recht verstößt, mag dahinstehen.

Häufig ist die Selbstauflösung nach den landesstiftungsrechtlichen Regelungen nur dann möglich, wenn eine „wesentliche Veränderung der Verhältnisse“ eingetreten ist. Unklar ist, wann eine solche wesentliche Ver-



Es war einmal: Konstanter Vermögenszuwachs durch Zinsen.

änderung der Verhältnisse anzunehmen ist. Nach unserer Ansicht ist dieses unbestimmte Tatbestandsmerkmal in bundesrechtskonformer Auslegung dahin auszulegen, dass für die Selbstauflösung der Eintritt der Unmöglichkeit der Zweckerfüllung erforderlich ist.

Die bloße (u.U. zeitweise) Ertragslosigkeit allein begründet aber per se nicht die Unmöglichkeit der Zweckerfüllung. Dies hat auch das Verwaltungsgericht München bestätigt: Eine Unmöglichkeit der Zweckerfüllung bestehe nicht bereits dann, „wenn das Grundstockvermögen über einen bestimmten Zeitraum nicht in seinem Wert erhalten werden kann oder sogar ein gewisser Vermögensverfall eintritt, solange die Aussicht auf einen Ausgleich der Verluste in absehbarer Zeit besteht“.

Freilich könnte man argumentieren, dass gerade diese Aussicht auf einen Ausgleich der bereits eingetretenen Verluste angesichts der weiter andauernden Nullzinspolitik in Europa kaum noch bestehe. Der Möglichkeit einer Selbstauflösung steht jedoch häufig entgegen, dass die Auflösung einer auf Dauer angelegten Stiftung als „ultima ratio“ aller organschaftlichen Handlungsalternativen nur und erst dann in Betracht kommt, wenn alle mildereren Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung bereits erfolglos durchgeführt worden sind. Eine entsprechende Darlegung verlangt die Stiftungsaufsicht daher immer von dem Stiftungsorgan, das für die Auflösung der Stiftung zuständig ist. Diese Darlegung wird jedoch dem Stiftungsorgan kaum gelingen. Folglich ist eine Selbstauflösung i. d. R. nicht durchführbar.

Alternative Gestaltungsmöglichkeiten

Eine etwaige satzungsmäßige Begrenzung der Stiftungszwecke hilft meistens auch nicht wirklich weiter, weil die Stiftung mangels Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht einmal die begrenzten Stiftungszwecke satzungsgemäß erfüllen kann. Somit stellt sich die Frage nach den verbleibenden Handlungsalternativen.

(1) Umwandlung einer Dauerstiftung in eine Verbrauchsstiftung

Hierbei denken viele Stiftungsorgane zunächst an eine „Umwandlung“ ihrer bestehenden „Ewigkeitsstiftung“ in eine sog. „Verbrauchsstiftung“. Grund dafür ist, dass bei der Verbrauchsstiftung keine dauerhafte Pflicht zum Erhalt des Stiftungsvermögens besteht, sondern das Stiftungsvermögen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren verbraucht werden darf.

Jedoch sieht das Gesetz in § 80 Abs. 2 S. 2 BGB nur die Möglichkeit der „Errichtung“ einer Verbrauchsstiftung vor; eine „Umwandlung“ in eine Verbrauchsstiftung kennt das BGB dagegen nicht. Der Stifter muss daher bei der Errichtung einer Stiftung die Entscheidung treffen, ob er eine Ewigkeits- oder eine Verbrauchsstiftung errichten will; die Errichtung einer Ewigkeitsstiftung mit der Möglichkeit einer späteren Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ist mit geltendem Gesetz nicht vereinbar. Zulässig wäre u. E. lediglich die Satzungsregelung in einer Verbrauchsstiftung, dergemäß das Stiftungsvermögen solange nicht verbraucht werden darf, wie man daraus ausreichend Erträge zur Verwirklichung der Stiftungszwecke erwirtschaften kann. Erst wenn dies nicht mehr möglich sein sollte, darf auf das Stiftungsvermögen zugegriffen werden.

Dennoch wird in der Literatur vertreten, dass die „Umwandlung“ einer bestehenden Stiftung in eine Verbrauchs-

stiftung bei einer entsprechenden Satzungsregelung möglich sei. In der Praxis sind solche Satzungsregelungen allerdings äußerst selten, weil der oder die Stifter bei Errichtung der Stiftung (z. B. vor zehn oder zwanzig Jahren) nicht davon ausgegangen sind, dass es jemals einen Negativzins auf Kapitalanlagen geben wird. Zudem wurde die Verbrauchsstiftung auch erst 2013 im BGB gesetzlich verankert. Aber selbst wenn die Satzung ausnahmsweise die Möglichkeit der „Umwandlung“ in eine Verbrauchsstiftung vorsieht, ist u. E. die Regelung dahin zu verstehen, dass das hierzu ermächtigte Stiftungsorgan die Umwandlung bei der zuständigen Stiftungsbehörde lediglich anregen bzw. beantragen kann; die Stiftungsbehörde prüft dann ihrerseits auf der Grundlage des § 87 Abs. 1 BGB, ob die Voraussetzungen für die „Umwandlung“ in eine Verbrauchsstiftung vorliegen. Die Stiftungsorgane können also eine solche „Umwandlung“ nicht einfach einseitig beschließen, auch wenn sie beabsichtigen, das vorhandene Stiftungsvermögen bzw. das Dotationskapital für die satzungsmäßige Zweckerfüllung zu verwenden.

Dessen ungeachtet stehen in der Praxis die meisten Stiftungsbehörden nach unserer Erfahrung dem Anliegen der Stiftungsorgane auf „Umwandlung“ einer Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung äußerst skeptisch gegenüber, weil sie einer Auflösung auf Raten gleichkommt.

Finanzen & Vermögen

(2) Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen

Kommt eine Stiftung aufgrund der aktuellen Zinssituation über viele Jahre hinweg faktisch in die Situation einer vollständigen Ertraglosigkeit, liegt u.U. die Möglichkeit einer „Zu- und Zusammenlegung“ von Stiftungen mit identischen oder zumindest ähnlichen Zwecken erheblich näher. Dies kann gerade für viele kleine Stiftungen mit einem Vermögen von 200 Tsd. € bis 300 Tsd. € eine gute Möglichkeit sein, ihren Fortbestand auf Dauer unter einem gemeinsamen neuen Dach zu sichern. Diese Gestaltungsmöglichkeit sehen viele Landesstiftungsgesetze auch vor.

Allerdings gilt es zunächst klarzustellen, dass die Zu- oder Zusammenlegung eine besondere Form der Stiftungsauflösung darstellt. Bei der Zulegung geht die zugelegte Stiftung in der aufnehmenden Stiftung auf, selbst wenn die Satzung der aufnehmenden Stiftung entsprechend geändert wird. Bei der Zusammenlegung werden sogar beide bisherigen Stiftungen aufgelöst und es entsteht eine neue Stiftung.

Bereits aus diesem Grund erscheint zweifelhaft, ob der Stifter in der Satzung die Zu- oder Zusammenlegung ohne die Benennung sehr enger Kriterien vorsehen kann. Die Zu- oder Zusammenlegung von Stiftungen ist u.E. nur zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht mehr erfüllt werden kann und auch der ursprüngliche Stifterwille einer Zu- oder Zusammenlegung nicht entgegensteht. Wenn unter diesen Voraussetzungen eine Stiftung aufgelöst werden kann, muss auch eine Zu- oder Zusammenlegung einer Stiftung mit einer anderen zulässig sein.

Die stiftungsaufsichtlichen Hürden bzw. Anforderungen an die Darlegung der Notwendigkeit einer Zu- oder Zusammenlegung sind dementsprechend hoch. Primär wird die Stiftungsbehörde versuchen, eine bestehende Stiftung zu erhalten, solange nicht Vermögenslosigkeit eingetreten ist. Erst bei Eintritt der Vermögenslosigkeit oder einer erheblichen Minderung des Stiftungsvermögens wird die Stiftungsaufsicht die Möglichkeit der Zu- oder Zusammenlegung in Betracht ziehen und die Zu- oder Zusammenlegung ggf. genehmigen. Das stiftungsrechtliche Instrumentarium für lang andauernde Zeiten einer Nullzins-Politik ist somit sehr begrenzt.

(3) Vermögensumschichtung

Für Stiftungen, die in erster Linie aus finanziellen Gründen aufgelöst werden sollen, kann eine Vermögensumschichtung (z.B. in Immobilien oder Aktienfonds) eine gute Handlungsalternative darstellen, sofern weder die Satzung noch etwaige Anlagerichtlinien des Stifters die „Vermögensumschichtung“ verbieten. Unter diesem Begriff ist die Änderung der Zusammensetzung des Grundstockvermögens zu verstehen. Die Möglichkeiten der Vermögensumschichtung sind vielfältig: Je nach den tatsächlichen Gegebenheiten käme z.B. eine Investition in Immobilien und deren anschließende Vermietung in Betracht. Auch eine Anlage eines Teils des Stiftungsvermögens in sog. dividendenstarke Aktientitel mit einem guten Rating oder in sog. ETF-Fonds käme unter Umständen in Betracht. Für Dauerstiftungen sind Anlagen in Sachwerten (wie Immobilien) zudem ohnehin empfehlenswert, da solche Vermögenswerte von der Inflation

weniger beeinflussbar sind und – im Gegensatz zu Anleihen – langfristig eine vom Geldwert unabhängige – wenn auch nicht kontinuierliche – Wertsteigerung garantieren.

Die Vermögensumschichtung hat den Vorteil, dass sie keiner Rechtsgrundlage in der Satzung bedarf; sie ist nur dann nicht möglich, wenn der Stifter diese Möglichkeit in der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen hat oder wenn der Stiftungszweck nur bei Vorhandensein eines bestimmten Vermögensgegenstands (z. B. einer Kunstversammlung) verwirklicht werden kann.

Ist das nicht der Fall, steht einer Vermögensumschichtung nichts im Wege. Auch eine Satzungsregelung, welche den ungeschmälernten Erhalt des Stiftungsvermögens anordnet, steht einer Vermögensumschichtung nicht entgegen, da dadurch das Grundstockvermögen nicht verbraucht, sondern nur dessen Zusammensetzung geändert wird. Bei der Vermögensumschichtung ist aber stets auf eine klare Risikostreuung zu achten. Idealerweise sollte eine vollständige Umschichtung des Stiftungsvermögens vorher immer mit der Stiftungsaufsicht abgestimmt werden.

Kurz & knapp

Auch in absehbarer Zeit wird es viele (kleinere) Stiftungen geben, bei denen aufgrund der andauernden Nullzinsphase die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung gefährdet ist. Die finanzielle Not allein wird aber Rechtsform- oder identitätsändernde Maßnahmen durch die Stiftungsorgane in aller Regel nur selten rechtfertigen können.

De lege ferenda wäre es wünschenswert, Stiftungen, die aufgrund ihres viel zu knapp bemessenen Dotationskapitals nie hätten genehmigt werden dürfen und/oder die aufgrund des langanhaltenden Zinstiefs am Kapitalmarkt in eine finanzielle Schieflage geraten sind, eine Zulegung oder Zusammenlegung zu einer dauerhaft lebensfähigen Größe zu erleichtern. Mit dem Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 27. Februar 2018 ist dazu ein erster richtiger Schritt bereits getan (allein es hapert an der Umsetzung). Bis dahin scheint eine strategisch sinnvolle Umschichtung des Stiftungsvermögens – in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht – das einzige, zumindest kurzfristige erfolversprechende Mittel zu sein. ■

Zum Thema

Rendtorff, Trutz: „Risikofreie Anlage ist das wahre Risiko“, in: STIFTUNGINFO Herbst 2019, 5 (6)

in Stiftung&Sponsoring

Theisen, Manuel; Theisen, Martin: Verbrauchsstiftung – praktisch. Erste Erfahrungen mit einer Verbrauchsstiftung, S&S 2/2019, S. 20 f., www.susdigital.de/SuS.02.2019.020



Dietmar Weidlich ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner bei der CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Münster. Dietmar.Weidlich@curacon-recht.de
www.curacon-recht.de



Dr. Yun Huh ist Rechtsanwalt bei der CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Münster. Yun.Huh@curacon-recht.de
www.curacon-recht.de